

GGG NRW, Huckarder Str. 12, 44147 Dortmund

Landtag NRW

Vorsitzender des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

Herrn

Wolfgang Große Brömer

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/1497**

A15, A01

Geschäftsstelle:

Huckarder Str. 12

44147 Dortmund

Telefon: (0231) 14 80 11

Fax: (0231) 14 79 42

eMail: [GGG-NRW@dokom.net](mailto:GGG-NRW@dokom.net)

Internet: [www.GGG-NRW.de](http://www.GGG-NRW.de)

Behrend Heeren,

Vorsitzender

Vietenstraße 36

47506 Neukirchen-Vluyn

Telefon: (02845) 5383

Datum: 10. März 2014

## **Titel „Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in NRW und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften (10. SchRÄG)**

*Bezug:* Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Sehre geehrter Herr Große Brömer,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme der GGG NRW zum 10. SchRÄG bezieht sich auf die vorgesehene Änderung des §46 (5).

Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung und des Schulkonsenses haben zu erheblichen Veränderungen der Bildungslandschaften landesweit und auf kommunaler Ebene geführt. Die Situation der Schulen des längeren Lernens stellt sich vielfältig und teilweise sehr unterschiedlich dar.

In der Vergangenheit sind geplante Gesamtschulgründungen auch davon abhängig gemacht worden, dass die für diese Schulform konstitutive Heterogenität begründet zu erwarten war. Diese ergab sich an vielen Standorten durch Anmeldeüberhänge. Auch bei den verwaltungsgerichtlichen Überprüfungen der Nichtaufnahme gemeindeeigener Schüler war die Leistungsheterogenität ein anerkannter Aspekt. Auch die anmeldenden Eltern erwarten diese Heterogenität.

Es ist aus Sicht der Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens nicht nachvollziehbar, warum dieser schulformspezifische Aspekt der Heterogenität keine Rolle mehr spielen soll.

Es gibt eine Reihe von Gesamtschulen insbesondere im Ruhrgebiet, die von der Gründungsgenehmigung bis heute, teilweise über Jahrzehnte kommunalgrenzübergreifend Schüler aufgenommen haben. Das kam auch den Eltern/Schülern entgegen, die räumlich erheblich näher zu Schule der Nachbarkommune wohnen. Und an vielen Standorten lassen sich die Schülerströme nicht quer durch eine Großstadt allein kommunal lenken. Die Nichtaufnahme an einer Schule des längeren Lernens führt nachweislich nicht zu

einer konkreten anderen Schule, die einen Anmeldeunterhang hat, aber z. B. zu ungünstig zu erreichen ist oder ein nicht gewünschtes Profil hat.

Wenn nach der Entscheidung des VG Münster Bedingungen benachbarter Schulträger bei Neugründungen von Schulen stärker berücksichtigt werden müssen, dann sollte das auch bei der Fortführung gelten. An mehreren konkreten Fällen zeigt sich, dass eine ausschließlich kommunale Schulentwicklungsplanung an Grenzen stößt.

Die GGG NRW schlägt deshalb folgende Ergänzung im § 46 (5) des Entwurfs vor: „Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde festlegen, dass ... der Schule übersteigt.“

Daneben sollte es im Interesse der betroffenen Eltern weiterhin möglich sein, Härtefälle berücksichtigen zu können. Deshalb schlägt die GGG NRW einen ergänzenden Satz vor: „ Die Aufnahme von Härtefällen bleibt davon unberührt.“

Die GGG NRW möchte auf einen Folgesachverhalt hinweisen, der allerdings u. a. über die VV §93 SchFG zu regeln wäre. An bestimmten Standorten führt die Veränderung des § 46(5) zu einer Erhöhung des Anteils der Schüler mit der Schulformempfehlung HS. Dieser Anteil der Schulformempfehlungen und die Wahl der Schulform HS hat sich soweit reduziert, dass Schulträger schon beschlossen haben, die Schulform Hauptschule nicht mehr anzubieten. Die Schulform HS hatte aber, begründet durch ihre spezifische Schülerschaft eine günstigere Schüler-Lehrer-Relation, und es gab zusätzlich Sozialindexstellen. Während dieser Sachverhalt bei den Schüler-Lehrer-Relationen der Gemeinschaftsschulen und der Sekundarschulen berücksichtigt worden ist, fehlt diese Berücksichtigung bei den Gesamtschulen bislang völlig.

Durch die Schließung von Schulen verschwindet jedoch nicht die entsprechende Schülerklientel mit entsprechendem Unterstützungsbedarf. Dagegen sind analog zur Schließung von Hauptschulen die Sozialindexstellen gekürzt worden. Im Schuljahr 2009/10 waren es 620 Stellen für die HS, für das Jahr 2013/14 waren es nur noch 470 Stellen, in Duisburg sanken die über den Sozialindex zusätzlich zugewiesenen Stellen von 24,7 auf 18,8 Stellen, in Köln von 45,2 auf 34,4 Stellen. Diese Stellenanteile, sowohl der verbesserten Lehrer-Schüler-Relation als auch der Sozialindexstellen, müssten mit den Schülern im Interesse der Schüler und der jetzt diese Schüler in alle Schulen des längeren gemeinsamen Lernens fließen.

B. 